

Urteil zur Besteuerung

Beitrag von „T-RACK“ vom 4. Juli 2006 um 17:17

Mein Wirtschaftsprüfer hat mal einen entsprechenden Antrag an das Finanzamt formuliert:

Finanzamt

04.07.2006

Antrag auf Neufestsetzung der Kfz-Steuer für VW Touareg

Kennzeichen:

Steuernummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Neufestsetzung der Kfz-Steuer für das o.g. Fahrzeug mit Wirkung vom 04.10.2005 unter Berufung auf die EU-Richtlinien zum Verkehrsrecht.

Danach ist ein schwerer Geländewagen nicht als Pkw sondern als „anderes Fahrzeug“ nach § 8 Nr.2 KraftStG einzustufen und die Besteuerung nach Gewicht für Nutzfahrzeuge anzuwenden.

Die Aufhebung des § 23 Abs.6a StVZO führt aufgrund der nunmehr fehlenden nationalen Regelung im Straßenverkehrsrecht zur unmittelbaren Anwendung der verkehrsrechtlichen EU-Bestimmungen in der Richtlinie 70/156/EWG.

Aufgrund der darin enthaltenen verkehrsrechtlichen Klassifizierung ist der in rede stehende Geländewagen nicht nach Hubraum und Emission sondern nach Gewicht zu besteuern (Entscheidung des Finanzgerichtes Baden -Württemberg).

Mit freundlichen Grüßen

Good Luck!

Chris